



Bekanntmachung

DER GEMEINDE MOORENWEIS

Die Gemeinde Moorenweis hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Satzung *Über den Bau und Betrieb von* *Niederschlagswassersammelanlagen (Zisternensatzung)*

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen in Kraft. (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO)

Jedermann kann die Zisternensatzung bei der

Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestr. 8, 82272 Moorenweis

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafeln
am 09.12.2021

abgenommen am

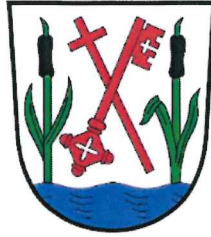
(Unterschrift)

Moorenweis, den 08.12.2021

Gemeinde Moorenweis



Schäffler
1. Bürgermeister



Satzung

Der Gemeinde Moorenweis

über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen

- Zisternensatzung -

In der Fassung

vom 01.12.2021

§ 1

Ziel

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Mit dem Bau derartiger Anlagen soll zur Senkung des Trinkwasserverbrauchs und damit zur Schonung des Wasserhaushaltes beigetragen und darüber hinaus eine Entlastung der Abwasseranlagen bewirkt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:

Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe, Drosselbauwerk, Verbrauchs- und Zapfstellen und - ggf. bei Nutzung in Gebäuden - aus Hauswasserstation und Brauchwassernetz bestehen.

Dachfläche:

Die Dachfläche ist die senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:

Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, welches geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Als Sammelbehälter sind geeignet:

- Speicher aus Beton, Kunststoff oder Stahl,
- stillgelegte Abwassergruben nach entsprechender Reinigung und ggf. Dichtung mittels mineralischer Zementschlämme.

Brauchwasser:

Brauchwasser ist Wasser, welches keine Trinkwasserqualität haben muss und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke im Haus, Hof und/oder im Garten verwendet wird.

§ 3

Herstellungs- und Verwendungspflicht

(1) Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Wohnzwecken dienendes Gebäude mit mehr als 50 m² Dachfläche errichtet wird.

(2) Das von Dachflächen ablaufende Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswassersammelanlagen zu sammeln und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Haus, Hof und/oder Garten zu verwenden.

§ 4

Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Retentionsvolumens beträgt 30 l/qm neu errichteter Dachfläche, mindestens jedoch 3 cbm. Die Zisterne ist mit einem Notüberlauf, für unvorhersehbare Starkregenereignisse zu versehen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Dachflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

§ 5

Ausnahme und Befreiung von der Herstellungspflicht

(1) Eine Ausnahme von der Herstellungspflicht kann zugelassen werden, wenn mehr als 80 % der neu errichteten Dachflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden (vegetationsfähige Substratauflage von mindestens 6 cm).

(2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilt werden (ein solcher Grund ist z. B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand). Der Antrag muss begründet sein und wird von der Gemeinde Moorenweis geprüft und genehmigt.

§ 6

Bau und Betrieb

(1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem zum Zeitpunkt des Baues geltenden Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der von ihnen einbezogenen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Grundsätze bei der Errichtung der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:

(a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist unzulässig. Auch sogenannte Rohrunterbrecher sind nicht zulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4) erfolgen, wobei der Sicherheitsabstand zwischen Einlauf und höchstmöglichem Wasserstand in der Zisterne zu beachten ist.

(b) Den Niederschlagswassersammelanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe und Oberflächenentwässerungsrinnen dürfen nur bei Vorschaltung eines Absetzschachtes angeschlossen werden.

(c) Brauchwasser darf nicht für Zwecke verwendet werden, für die Trinkwasserqualität notwendig ist.

(d) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. durch Farbe, Aufkleber oder unterschiedliche Materialien), so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

(e) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z. B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.

(f) Das Überlaufwasser der Zisterne ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, über eine Einleitdrossel abzuleiten. Die Drosselgröße wird bei Dachflächen bis 250m² mit 0,1 l/s vorgegeben und ist im Entwässerungsplan anzugeben. Bei größeren Dachflächen ist die Größe der Einleitdrossel mit der Gemeinde im Vorfeld abzuklären.

(2) Die Niederschlagswassersammelanlage ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, so dass die Herstellung und Änderung der Genehmigung der Gemeinde Moorenweis bedarf. Bei Neubauten sind die Niederschlagswassersammelanlagen im Entwässerungsplan mit einzuplanen. Sie sind Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe a) das Brauchwassernetz nicht vollständig getrennt von der Trinkwasserversorgung als zweiten Wasserkreislauf installiert oder den vorgeschriebenen Mindestabstand der Trinkwassernachspeisung zum höchstmöglichen Wasserstand der Zisterne unterschreitet,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Zisterne anderes als von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zuführt, oder Hofabläufe und Oberflächenentwässerungsrinnen ohne Absetzschacht anschließt.
5. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Niederschlagswasser für Zwecke verwendet, für die Trinkwasserqualität notwendig ist,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe e) und f) Brauchwasserleitungen nicht kennzeichnet und Brauchwasserzapfstellen nicht mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" dauerhaft kennzeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus seiner Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde Moorenweis.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe (10.12.2021) in Kraft.

Moorenweis, den 08.12.2021

Gemeinde Moorenweis


Joseph Schäffler
Erster Bürgermeister



